



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

MERKBLATT PROVISORAT¹

GRUNDLEGENDES

Alle Pfarrpersonen, die eine ordentliche Anstellung in der Bündner Kirche anstreben, werden zuerst provisorisch angestellt, bis das Dekanat ihnen die Wählbarkeit erteilt und sie in die Synode aufgenommen werden. Diese Zeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Einschätzung, ob die Person geeignet ist, ein Pfarramt in der Bündner Kirche auszuüben.

Die Provisoratszeit dauert für Personen mit einem schweizerischen Wahlfähigkeitszeugnis, welche die Stelle bis am 1. Januar angetreten haben, bis zur folgenden ordentlichen Synode im Juni. Dieselbe Dauer gilt für in der Schweiz aufgewachsene Personen mit einer Zulassung zum Pfarramt in der Chiesa Evangelica Valdese. Für andere Pfarrpersonen dauert das Provisorat ein Jahr und bis zur folgenden ordentlichen Synode. Die Provisoratszeit kann um ein Jahr verlängert werden.

Die Rechtsgrundlagen fürs Provisorat bilden Art. 6-17 Zulassungsgesetz (KGS 910) und Art. 3-6 Zulassungsverordnung (KGS 912).

Das Dekanat begleitet die Kirchgemeindevorstände und die Provisorinnen resp. Provisoren im Prozess hin zur Aufnahme in die Synode. Die Dekanatsmitglieder sind gern zum Gespräch bereit und geben Auskünfte bei Fragen (Kontakte unter www.gr-ref.ch).

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE DES PROVISORATS

Beginn des Provisorats

Die Kirchgemeinde ersucht um eine **Provisionserlaubnis** für die neue Pfarrperson. Zuständig ist das Dekanat.

Beim **Dekanatsbesuch**, der in der Regel im zweiten Monat der Anstellung erfolgt, lernen sich die Provisorin resp. der Provisor und ein Dekanatsmitglied kennen. Der Besuch dient auch der Information und zur Klärung von Fragen.

Pfarrpersonen, die aus dem Ausland kommen, werden von **einer Mentorin oder einem Mentor** begleitet. Diese erfahrene Pfarrperson hilft weiter mit Auskünften und pflegt den kollegialen Kontakt. Provisorinnen oder Provisoren aus dem Inland können auf Wunsch ein Mentorat beanspruchen.

Zwischenhalt

Nach der Hälfte der Provisoratszeit, spätestens nach sechs Monaten, findet ein **Standortgespräch** statt. Dazu treffen sich die Pfarrperson, der Kirchgemeindevorstand und zwei Dekanatsmitglieder.

Das Dekanat lädt ein und gibt einige Fragen zur Vorbereitung ab.

Beim Standortgespräch können begleitende Massnahmen vereinbart werden, um das Einleben in der Kirchgemeinde zu unterstützen. Falls nötig kann das Dekanat im Anschluss seinerseits Massnahmen festlegen.

¹ Das Merkblatt ist mit Blick auf Anstellungen im Gemeindepfarramt formuliert. Für Anstellungen bei der Landeskirche gelten die Regelungen sinngemäss.

Abschluss des Provisorats

Im März vor der geplanten Aufnahme in die Synode bittet das Dekanat den Kirchgemeindevorstand, sich mit der Provisorin resp. dem Provisor zu einem **Evaluationsgespräch** zu treffen. Dieses Gespräch dient der Auswertung der Provisoratszeit und dem Ausblick, wie es weiter gehen soll. Der Kirchgemeindevorstand teilt dem Dekanat die Ergebnisse mit und kann eine Empfehlung für die Aufnahme in die Synode aussprechen.

Das Dekanat erteilt der Pfarrperson die **Wählbarkeit** und beantragt der Synode, die Bewerberin resp. den Bewerber aufzunehmen, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen.

Nach der Beratung in der geschlossenen Sitzung der Synode wird die Pfarrperson am Synodalgottesdienst feierlich in die Synode aufgenommen (**Rezeption**).

Nach der Aufnahme kann die **Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung** stattfinden und der **definitive Arbeitsvertrag** abgeschlossen werden. Damit ist das Provisorat beendet.